

SATZUNG
des
Tennisclubs "Blau-Weiß Großberg" e.V.

(Mit Änderungen durch Hauptversammlung am 03.05.2018)

§ 1 NAME, SITZ, ZWECK

(1) Der Verein führt den Namen "Tennisclub Blau-Weiß Großberg" e.V. Er hat seinen Sitz in Großberg und ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein gehört dem Bayerischen Landessportverband e.V. an.

(2) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den zuständigen Fachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt an.

(4) Der Club ist politisch und konfessionell neutral.

(5) Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis 31.12.

§ 2 MITGLIEDSCHAFT

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Bewerber um Mitgliedschaft im Verein müssen einen formlosen, schriftlichen Antrag einreichen. Sofern sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedarf der Antrag der Zustimmung einer der gesetzlichen Vertreter.

(3) Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der erweiterte Vorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den erweiterten Vorstand ist unanfechtbar.

(4) Dem TC Blau-Weiß Großberg gehören an:

a) Ordentliche Mitglieder, das sind aktive und passive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

b) Jugendmitglieder, das sind Mitglieder unter 18 Jahren.

c) Ehrenmitglieder, die sich in hervorragender Weise um den Verein oder den Tennissport verdient gemacht haben und von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder ernannt werden.

(5) Die Mitgliederversammlung kann eine Obergrenze für die Mitgliederzahl des Vereins festlegen. Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

(6) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er muß spätestens zum 30. November des Jahres schriftlich erklärt werden. Ausnahmen (z.B. Wohnungswechsel, gesundheitliche Gründe o.ä.) können vom Vorstand zugelassen werden.

(7) Mitglieder können ausgeschlossen oder mit dem vorübergehenden Entzug bestimmter Mitgliedsrechte (z.B. Platzsperre) belegt werden, wenn dafür wichtige Gründe gegeben sind, solche sind insbesondere:

- a) angemahnte Beitragsrückstände für mehr als 3 Monate,
- b) wiederholtes, trotz Verwarnung grob unsportliches Verhalten,
- c) anstößiges und vereinschädigendes Verhalten und gegen das Ansehen und die Interessen des Clubs gerichtetes Verhalten,
- d) ehrenrühriges Verhalten.

Ein entsprechender Beschluß erfolgt durch den Vorstand. Gegen dessen schriftlichen, begründeten Bescheid kann der Ehrenrat binnen einer Frist von vier Wochen angerufen werden. Dieser entscheidet endgültig, nachdem ein beauftragtes Vorstandsmitglied und der Betroffene selbst gehört worden sind. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

(8) Die Mitgliedschaft endet ebenfalls mit dem Tode des Mitglieds oder mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

§ 3 BEURLAUBUNG

Mitglieder, die aus berechtigten Gründen nicht am Vereinsleben teilnehmen können (z.B. auswärtiges Studium u.ä.), werden auf Antrag beurlaubt. Beurlaubungen unter einem Jahr sind nicht möglich. Während der Beurlaubung ruhen alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Beurlaubungen werden auf max. 2 Jahre begrenzt.

§ 4 RECHTE DER MITGLIEDER

(1) Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, die Anlagen des Clubs zu benutzen und an Club-Veranstaltungen teilzunehmen.

(2) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben in den Mitgliederversammlungen Stimm- und Wahlrecht. Sie haben das Recht, Anträge zur Mitgliederversammlung zu stellen.

§ 5 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Beiträge und Umlagen in der festgesetzten Höhe, Zahlungsweise und Frist zu leisten, neu aufgenommene Mitglieder müssen darüber hinaus die Aufnahmegebühr entrichten.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Clubsatzung und die Spielordnung einzuhalten.

(3) Die Mitglieder sind zur Wahrung sportlicher Kameradschaft und pfleglicher Behandlung der Sportanlagen verpflichtet.

§ 6 BEITRÄGE, AUFNAHMEGEBÜHR, UMLAGEN

(1) Die Beiträge, Umlagen und die Aufnahmegebühr werden von der Generalversammlung ihrer Höhe und Fälligkeit nach festgesetzt.

(2) Es bestehen folgende Beitragsklassen:

- a) Beiträge von ordentlichen Mitgliedern,
- b) Beiträge von Ehepartnern / Lebenspartnern / Lebensgefährten von Mitgliedern und von deren volljährigen Kindern bis zur Vollendung des 26 ten Lebensjahres.
- c) Beiträge von Jugendlichen bis zur Vollendung des 10 ten Lebensjahres und solchen ab Vollendung des 10 ten Lebensjahres bis zur Vollendung des 18 ten Lebensjahres.
- d) Studenten bis zur Vollendung des 26 ten Lebensjahres mit entsprechendem Nachweis.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung an den Verein frei.

§ 7 VEREINSORGANE

Der Verein hat folgende Organe:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) den Vorstand,
- c) den Ehrenrat.

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Mitgliederversammlungen sind:

- a) Die ordentliche Generalversammlung. Sie findet jedes Jahr, möglichst im 1. Quartal, statt und entscheidet über
 - Entlastung des Vorstandes und des Ehrenrates nach Anhören der Rechenschaftsberichte,
 - Neuwahlen des Vorstandes und des Ehrenrates,
 - Festsetzung der Beiträge und besonderer Umlagen,
 - Genehmigung von Einzelausgaben ab Euro 3000,--(Dreitausend),
 - Änderung der Clubsatzung und Auflösung des Vereins,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- b) Die außerordentliche Generalversammlung. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstands- oder Ehrenratsmitglieder oder 20% der Mitglieder die Durchführung unter Darlegung der Gründe schriftlich beantragen. Die außerordentliche Generalversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Generalversammlung.

(2) Die Generalversammlungen werden im Auftrage des Gesamtvorstandes durch seinen 1.Vorsitzenden mindestens 10 Tage vor dem Termin schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Leitung der Versammlung obliegt dem Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied.

Die Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig.

(3) Anträge sind schriftlich spätestens zwei Tage vor der Generalversammlung an den 1. Vorstand zu stellen. Jedes erschienene ordentliche Mitglied oder Ehrenmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist 2/3 Mehrheit erforderlich.

Die Wahl der Vorstands- und Ehrenratsmitglieder erfolgt jeweils dann geheim, wenn mehr als ein Wahlvorschlag für den jeweiligen Vorstands- bzw. Ehrenratsposten eingereicht sind. Ansonsten sind Abstimmungen nur geheim, wenn dies beantragt und mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird.

(4) Zum Zwecke der Neuwahl des Vorstandes wird nach den Rechenschaftsberichten der Vorstandsmitglieder und ihrer Entlastung ein dreiköpfiger Wahlausschuß aus der Generalversammlung bestellt. Vor Beginn der Neuwahlen teilt der Versammlungsleiter der Generalversammlung den Wahlvorschlag des scheidenden Vorstandes mit. Weitere Wahlvorschläge können von den Mitgliedern der Versammlung eingebracht werden.

Die Vorstandsmitglieder werden einzeln nacheinander in der Reihenfolge ihrer Funktion gewählt. Der neugewählte 1. Vorstand übernimmt unmittelbar nach seiner Wahl die weitere Leitung der Mitgliederversammlung.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Der 1. Vorstand bedarf jedoch der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Erhält er sie nicht, so findet eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. In diesem Falle entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Nimmt der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl das Amt nicht an, so muß nochmals gewählt werden.

(5) Über die Generalversammlung und über Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das durch den Schriftführer und den Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll v. a. Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der Teilnehmer, die gefaßten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis beinhalten. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 9 VORSTANDSCHAFT

(1) Die Leitung des Tennisclub Blau-Weiß Großberg obliegt dem für zwei Jahre gewählten Vorstand. Mitglieder des Vorstandes können nur Volljährige werden.

(1a) Der Vorstand besteht aus dem Vereinsvorstand und dem erweiterten Vorstand.

Der Vereinsvorstand besteht

- a) aus dem 1. Vorstandsvorsitzenden,
- b) aus dem 2. Vorstandsvorsitzenden,
- c) aus dem Schatzmeister (Kassier).

Der Vereinsvorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich.

(1b) Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem Vereinsvorstand,
- b) dem Schriftführer und Pressewart,
- c) dem Sportwart,
- d) dem Jugendwart,
- e) dem Veranstaltungsleiter,
- f) dem Ehrenratsvorsitzenden,

g) dem Liegenschaftswart

(Ist im Folgenden vom Vorstand die Rede, so gilt immer der "erweiterte Vorstand").

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Einzelausgaben bis zu Euro 3.000,-- (dreitausend) kann er ohne Genehmigung der Mitgliederversammlung beschließen. Der Vorstand kann Vertretungsbefugnisse übertragen, er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann ein anderes Vorstandsmitglied die Funktion des Ausgeschiedenen übernehmen. Der Vorstand ist aber auch berechtigt, ein Mitglied des Vereins als kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen.

(2) Die Vorsitzenden leiten die Mitgliederversammlung und die Besprechungen des gesamten Vorstandes und überwachen die Tätigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder.

(3) Der Schatzmeister hat unter persönlicher Verantwortung das Vereinsvermögen zu verwalten, die Aufnahmegebühren und die Beiträge einzuziehen. Zu Beginn des neuen Vereinsjahres ist die Kasse für das abgelaufene Jahr durch zwei vom Vorstand zu bestimmende Mitglieder zu prüfen. Bei Richtigbefund ist dem Kassierer bei der nächsten Mitgliederversammlung Entlastung zu erteilen.

(4) Der Schriftführer hat die Protokolle zu führen, die durch ihn und den Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind. Er besorgt die sonstigen schriftlichen Arbeiten, soweit es sich nicht um Turniere und das Kassenwesen handelt. Er ist zugleich Pressewart des Vereins, d. h. er sorgt im Einverständnis mit dem 1. Vorsitzenden für alle wichtigen Veröffentlichungen.

(5) Der Sportwart ist zuständig für die Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung des Spielbetriebes sowie die sportliche Betreuung der Mannschaften. Seinen Anordnungen ist in Bezug auf die Regelung des Spielbetriebs unbedingt Folge zu leisten. Der Sportwart hat außerdem die Turniere festzusetzen, die Liste der Spieler für die Wettkämpfe aufzustellen und durch Abhaltung eines Clubturniers die Spielstärke der Mitglieder festzustellen, außerdem ist eine Rangliste durch ihn aufzustellen.

(6) Der Jugendwart ist verantwortlich für die sportliche Erziehung, Förderung und Betreuung der jugendlichen Mitglieder. Er ist auch der Sprecher der Jugendlichen dem Vorstand gegenüber, der ihn bei seinen Aufgaben tatkräftig zu unterstützen hat.

(7) Der Veranstaltungsleiter ist für das gesellige und gesellschaftliche Leben des Vereins sowie die Planung, Durchführung und Abwicklung entsprechender Veranstaltungen zuständig.

(8) Der Vorsitzende des Ehrenrates gehört grundsätzlich dem Vorstand mit Sitz und Stimme an

(9) Der Liegenschaftswart hat für die Instandhaltung bzw. Instandsetzung der vereinseigenen Anlagen und Einrichtungen zu sorgen.

(10 a) Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus

(10 b) Die Generalversammlung kann beschließen, dass für die Tätigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder Vergütungen auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder Aufwandentschädigungen nach § 3 Nr. 26a EStG geleistet werden.

(10 c) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Buchstabe b) trifft die Generalversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 10 EHREN RAT

Zur Behandlung von strittigen personellen Angelegenheiten und Ehrensachen besteht der Ehrenrat. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Schlichtung von Unstimmigkeiten, soweit ihm dies vom Vorstand übertragen wird,
- b) Schlichtung von Unstimmigkeiten, bei denen er von einer der Parteien angerufen wird,
- c) evtl. Mitwirkung bei Festsetzung von zu verhängenden Maßnahmen zur Maßregelung oder zum Ausschluß von Mitgliedern.

Der Ehrenratsvorsitzende entscheidet zusammen mit zwei von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählten Mitgliedern, die nicht im Vorstand sein dürfen. Scheidet ein Mitglied des Ehrenrates während seiner Amtsperiode aus, so bestimmt der Vorstand bis zur Neuwahl in der nächsten Generalversammlung ein Mitglied, welches die Aufgaben des ausgeschiedenen Ehrenratmitgliedes wahrnehmen soll.

§ 11 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Zur Auflösung des Vereins ist nur die Generalversammlung befugt, bei der 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist diese Zahl nicht erreicht, so muß eine zweite Generalversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist. Der Auflösungsbeschluß kann nur mit 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefaßt werden. Die Liquidatoren werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Pentling, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung des Sports) zu verwenden hat.

§ 12 Datenschutz

Zum Schutz der persönlichen Daten der Mitglieder wird der Umgang mit Daten von Mitgliedern in einer Datenschutzordnung geregelt. Die Datenschutzordnung kann nur durch die Generalversammlung, mit einfacher Mehrheit geändert werden.

Satzungsänderungen wurden bei der Hauptversammlung am 03.05.2018 beschlossen.

gez. der Vorstand